

EWS schriftlich: erfolgreiche Anfechtung?

Beitrag von „maxweber“ vom 3. August 2008 19:41

Nachtrag: dies steht in der LPO:

Zitat

§ 16 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen (1) 1 Ein Prüfungsteilnehmer kann beim Prüfungsamt schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen erheben. 2 Diese Einwendungen sind spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung gemäß § 10 konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. (2) 1 Entsprechen die Einwendungen nicht dem Absatz 1, so werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. 2 Im Übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. 3 Auf Grund der Stellungnahmen der Prüfer entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses über die Einwendungen. (3) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungshauptausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. (4) 1 Ein Antrag nach Absatz 3 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. 2 Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung gemäß § 10 ein Monat verstrichen ist. (5) Sechs Monate nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung gemäß § 10 darf der Prüfungshauptausschuss auch von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 3 nicht mehr treffen. (6) Die gemäß § 40 APO *) vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Landespersonalausschusses bleibt unberührt. (7) Durch Anträge im Sinn der Absätze 1 bis 6 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.

Ich denke ich habe das vorher falsch verstanden, die WIEDERHOLUNG einer Prüfung ist gemäß Punkt 3) für den Fall eines mangelhaften PrüfungsVERFAHRENS angedacht. Falls das die BEWERTUNG derselben NICHT beinhaltet, ist das für meinen Fall irrelevant, da ich ja nur an der Bewertung etwas (nun, EINIGES) auszusetzen hatte.

Aber vielleicht kann da jemand mit besseren exegetischen Fähigkeiten eine Deutung vornehmen.